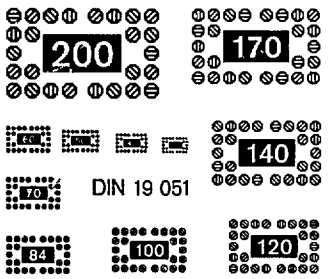

Unterstützungs-Richtlinien

für die
Unterstützungskasse
des DGB e. V.

Gültig ab 1. November 1972

A 97 - 01606

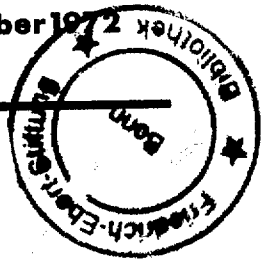

A 97 - 01606

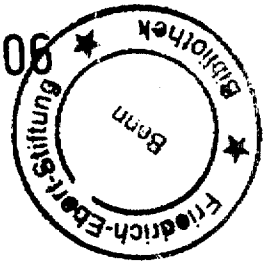

§ 1
Leistungsarten

Die Unterstützungskasse gewährt entsprechend den Bestimmungen der Vereinssatzung (§ 9) den Beschäftigten ihrer Mitglieder Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Hinterbliebenen- und Unfallunterstützung.

§ 2
Leistungsempfänger

1. Die Unterstützungen werden den Beschäftigten der Mitglieder gewährt, auf die sich die Versorgung erstreckt.
2. Beschäftigte, die bei der Anstellung das 50. Lebensjahr überschritten haben, sind von der Versorgung ausgeschlossen. Auf Antrag des Mitgliedes kann der Kassenvorstand hiervon abweichen.
3. Nicht versorgt werden vorübergehend, aushilfsweise und unständig Beschäftigte.

§ 3
Allgemeine Unterstützungsregeln

1. Unterstützungen werden nur gewährt, wenn der Beschäftigte nach Eintritt des Unterstützungsfalles aus den Diensten des Mitgliedes ausgeschieden ist oder das Dienstverhältnis ruht.
   Die Unterstützungszahlung beginnt mit der Einstellung der Gehalts- oder Lohnzahlung.
2. Für die Berechnung der Unterstützung wird das Durchschnittsbruttogehalt der letzten 12 Monate vor dem Ausscheiden zugrunde gelegt.
   Urlaubs- und Weihnachtsgelder sowie vom Mitglied übernommene Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung gehören zum Durchschnittsbruttogehalt.
3. Die Unterstützung beträgt nach einer Wartezeit von 3 Jahren 20 v. H. des Bruttogehaltes, mit dem Ablauf eines jeden weiteren Jahres steigt sie um 3 v. H. bis zu 60 v. H.

   Die Anrechnung fremder Leistungen erfolgt nach § 11.
4. Die hauptamtliche Tätigkeit in den Gewerkschaften vor 1933 und ab 1945 wird angerechnet.
5. Die Zeit während des Naziregimes ist anzurechnen wenn die hauptamtliche Tätigkeit in den Gewerkschaften bis zur Auflösung ausgeübt und ab 1945 vor jeder anderen Tätigkeit wieder aufgenommen worden ist. In besonderen Ausnahmefällen kann durch Beschluß des Kassenvorstandes von diesen Erfordernissen abgesehen werden.
6. Die Zeit der Freiheitsentziehung, die ein Beschäftigter aus politischen Gründen erlitten hat, ist auch dann anzurechnen, wenn die Voraussetzungen von Ziff. 5 Satz 1 nicht vorliegen.

§ 4
Altersunterstützung

1. Beschäftigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und aus den Diensten des Mitgliedes ausgeschieden sind, erhalten Altersunterstützung.
2. Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und aus den Diensten des Mitgliedes ausgeschieden sind, erhalten Altersunterstützung, wenn sie Altersruhegeld aus der Sozialversicherung beziehen.

§ 5
Hinterbliebenenunterstützung für Witwen

1. Verstirbt der Beschäftigte oder ein Unterstützungsempfänger, so erhält die Witwe 60 v. H. der Unterstützung, die der Unterstützungsempfänger erhalten hat oder die der berufsunfähige Unterstützungsemp-

fänger oder Beschäftigte erhalten hätte, wenn er zum Zeitpunkt des Todes erwerbsunfähig geworden wäre.

2. Besteht die Ehe beim Tode des Beschäftigten oder Unterstützungsempfängers weniger als 10 Jahre und ist aus der Ehe kein Kind hervorgegangen, so wird die Unterstützung für jedes Jahr, das die Ehefrau mehr als 20 Jahre jünger ist als der Beschäftigte, um 1/20 gekürzt.

3. Einer früheren Ehefrau des Beschäftigten oder Unterstützungsempfängers, deren Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben wurde, wird nach seinem Tode Hinterbliebenenunterstützung gewährt, wenn er ihr zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder wenn er im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat.
   Eine Unterstützung an die frühere Ehefrau ist erst mit dem Beginn des Antragsmonats zu gewähren.

4. Sind mehrere Berechtigte nach Ziff. 1 und 3 vorhanden, so erhält jeder von ihnen nur den Teil der für ihn zu berechnenden Hinterbliebenenunterstützung, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem Beschäftigten entspricht. Sie darf den früheren Unterhaltsanspruch nicht übersteigen.

§ 6
Hinterbliebenenunterstützung für Witwer

Der Witwer einer Beschäftigten oder Unterstützungsempfängerin erhält Leistungen nach Maßgabe des § 5, wenn er berufs- oder erwerbsunfähig ist und seine Ehefrau seinen Unterhalt überwiegend bestritten hat.

§ 7
Hinterbliebenenunterstützung für Waisen

1. Nach dem Tode des (der) Beschäftigten erhalten seine (ihre) Kinder bis zum 18. Lebensjahr je 17 v. H. der Hinterbliebenenunterstützung für Witwen nach § 5 Ziff 1. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Unterstützung längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt, wenn sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, so lange dieser Zustand dauert.
   Pflege- und Stiefkinder erhalten die gleiche Unterstützung.

2. Unehelichen Kindern, für deren Unterhalt der Verstorbene gesorgt oder zu sorgen hatte, wird die gleiche Unterstützung gewährt.

3. Für Vollwaisen wird die Unterstützung von Fall zu Fall festgesetzt. Sie beträgt jedoch mindestens das Zweifache der Waisenunterstützung.

§ 8

Hinterbliebenenunterstützung für Unterhaltsempfänger

Wird keine Witwen- (Witwer-) Unterstützung gewährt, so kann Personen, deren Unterhalt der Beschäftigte überwiegend bestritten hat, eine nach Lage des Falles zu bemessende Unterstützung gewährt werden.

§ 9

Abfindung bei Wiederverheiratung

1. Witwen und Witwer von Versorgungsberechtigten, die sich wiederverheiraten, werden nicht mehr unterstützt. In besonderen Härtefällen kann die Unterstützung ganz oder teilweise weitergezahlt werden.

2. Bei Wegfall der laufenden Unterstützung kann eine Abfindung gezahlt werden, deren Höhe den doppelten Betrag einer Jahresunterstützung nicht überschreiten darf.

3. Die Witwen- oder Witwerunterstützung wird wieder gewährt, wenn die Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden des Anspruchsberechtigten aufgelöst oder für nichtig erklärt wird. Dies gilt nicht, wenn der (die) Berechtigte es unterläßt, sonstige Rentenansprüche geltend zu machen. Eine bei der Wiederverheiratung gezahlte Abfindung ist in angemessenen Teilbeträgen einzubehalten, soweit sie für die Zeit nach Wiederaufleben des Anspruchs auf Unterstützung gewährt ist.

§ 10

Unterstützung bei vorzeitigem Ausscheiden

1. Endet das Dienstverhältnis des Beschäftigten vor Eintritt des Unterstützungsfalles durch Kündigung des Mitgliedes, so erhält der frühere Beschäftigte nach Eintritt des Unterstützungsfalles (§§ 4—8 und § 12) eine Unterstützung nach Maßgabe dieser Richtlinien, wenn

   a) die Kündigung aus Gründen erfolgte, die nicht in der Person des Gekündigten liegen

   und

   b) der Beschäftigte zum Zeitpunkt des Ausscheidens das 45. Lebensjahr vollendet und mindestens 15 anrechnungsfähige Dienstjahre oder das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 5 anrechnungsfähige Dienstjahre nach § 3 aufzuweisen hat.

2. Der Antrag im Sinne der Ziff. 1 ist nur im Anschluß an das Dienstverhältnis bei dem Mitglied möglich. Er ist binnen 3 Monaten nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei dem Mitglied zu stellen und an die Unterstützungskasse weiterzuleiten.

§ 11
Anrechnung fremder Leistungen

1. Auf die Alters-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsunterstützung (§§ 4 und 12) werden angerechnet:
   a) Leistungen aus der Sozialversicherung ohne Kinderzuschuß mit folgender Maßgabe:
      aa) Soweit die Leistungen auf einer Höherversicherung gemäß Gesetz über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten vom 14. 3. 1951 sowie § 11 AnVG und § 1234 RVO beruhen, für die der Unterstützungsempfänger die Beiträge in voller Höhe aus eigenen Mitteln aufgebracht hat, werden sie nicht angerechnet.
      ab) Bei Knappschaftsrenten wird der Rentenbetrag nicht angerechnet, der durch den höheren Arbeitnehmeranteil an den Beiträgen der Knappschaftsversicherung zugewachsen ist. Das Nähere bestimmt der Kassenvorstand.

      ac) Unterstützungsempfängern, die keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet haben, werden die Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung angerechnet, die sie empfangen hätten, wenn nach dem 1. Januar 1958 für jeden Monat der Versicherungsfreiheit ein Beitrag in Höhe der höchsten Pflichtversicherungsklasse gezahlt worden wäre; oder Leistungen aus Lebensversicherungen, die entsprechend den Vorschriften des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) abgeschlossen worden sind; zum Zwecke der Anrechnung wird die Versicherungsleistung auf der Grundlage eines Rechnungszinsfußes von 5,5 v. H. und der „Richttafeln für die Pensionsversicherung" von Heubeck-Fischer in eine lebenslängliche Rente umgerechnet.

   b) Beamtenrechtliche Versorgungsbezüge sowie Versorgungsleistungen bzw. Abfindungen für Abgeordnete oder deren Witwen nach näherer Bestimmung durch den Kassenvorstand.

   c) Zusatzversorgungsrenten nur insoweit, als von dem Mitglied hierfür Beiträge oder Beitragsanteile entrichtet worden sind.

d) Ansprüche auf öffentliche Wiedergutmachungsleistungen, die aus Anlaß der Auflösung einer gewerkschaftlichen Versorgungseinrichtung bestehen.

e) Versorgungsleistungen aus einem Dienstverhältnis, das nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis mit dem Mitglied eingegangen ist,

soweit sie zusammen mit der Unterstützung 75% des Durchschnittsbruttogehaltes der letzten 12 Monate vor dem Ausscheiden übersteigen.

2. Trifft eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusammen, wird § 55 AnVG bzw. § 1278 RVO entsprechend angewandt.

3. Wenn sich anrechnungsfähige Leistungen nach Ziff. 1 erhöhen oder ermäßigen, so hat dies auch eine Ermäßigung bzw. Erhöhung der Unterstützung zur Folge. Rentenanpassungen nach den Rentenanpassungsgesetzen sind hiervon ausgenommen.

   Erhöhen oder ermäßigen sich die anrechnungsfähigen Leistungen rückwirkend, so sind die in diesem Fall zuviel oder zu wenig gezahlten Unterstützungsbeträge zu erstatten bzw. nachzuzahlen.

4. Ergibt die Anrechnung fremder Leistungen eine niedrigere Unterstützung als DM 50,— monatlich in Fällen der §§ 4 und 12 oder DM 40,— monatlich in Fällen der §§ 5 und 6, so werden nach mindestens 10 anrechnungsfähigen Dienstjahren diese Beträge als Unterstützung festgesetzt.

5. Übersteigt die Unterstützung zusammen mit einem Einkommen aus regelmäßiger Tätigkeit sowie Leistungen nach § 11 Ziff. 1 die letzten Dienstbezüge, so kann sie entsprechend gekürzt werden. Übersteigt dieses Einkommen allein die früheren Dienstbezüge, so ruht die Unterstützungszahlung.

§ 12
Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsunterstützung

Wird der Beschäftigte während der Dienstzeit berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften, die für die gesetzliche Rentenversicherung gelten, so werden ihm und im Todesfalle seinen Hinterbliebenen Leistungen nach Maßgabe der §§ 3 bis 11 gewährt.

§ 13
Unfallunterstützung

1. Bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Rentenversicherung infolge Arbeitsunfalles wird eine lau-

fende monatliche Unterstützung in Höhe von 75 v. H. des Durchschnittsbruttogehaltes der letzten 12 Monate (§ 3 Ziff. 2) gewährt.

2. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Arbeitsunfällen Jugendlicher und nicht voll Beschäftigter, kann über diesen Satz hinausgegangen werden.

§ 14

Unfallunterstützung für Hinterbliebene

Tritt infolge des Arbeitsunfalles der Tod ein, wird der Witwe eine laufende Unterstützung in Höhe von 80 v. H. der Unfallunterstützung des Ehemannes (§§ 13 und 15) gewährt. Die §§ 5 bis 9 finden entsprechende Anwendung.

§ 15

Anrechnung fremder Leistungen auf Unfallunterstützungen

1. Auf die Unfallunterstützungen sind fremde Leistungen gemäß § 11 anzurechnen.

2. Auf die Unfallunterstützungen können ferner Leistungen angerechnet werden, die auf Grund arbeitsvertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche für Unfallfolgen gewährt werden.

3. Leistungen aus Versicherungen, deren Prämien ein Unternehmen oder eine Körperschaft entrichtet hat, in denen der Beschäftigte ein Mandat im gewerkschaftlichen Auftrag ausübt oder ausgeübt hat, können angerechnet werden.

§ 16

Zusammentreffen von Leistungen

Sind die Voraussetzungen für den Bezug mehrerer Unterstützungsarten in einer Person erfüllt, so wird nur eine Unterstützungsart, und zwar die mit der höchsten Leistung, gewährt.

§ 17

Anpassung der Unterstützung

Die Anpassung der Unterstützungen wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes des DGB von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 18

Voraussetzung der Leistungsgewährung

1. Unterstützungen werden nur auf Grund eines Antrages gewährt, der an das Mitglied zu richten ist, bei dem

der Beschäftigte tätig war oder ist. Dem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die für seine Prüfung erforderlich sind.

2. Unterstützungen werden nur dann gewährt, wenn das Mitglied für den Beschäftigten alle fälligen Beitragsanteile entrichtet hat. Die Unterstützung kann verweigert werden, wenn das Mitglied den Beschäftigten nicht rechtzeitig gemäß § 12 Abs. 1 der Vereinssatzung angemeldet hat.

3. Auf Verlangen der Unterstützungskasse hat der Leistungsempfänger jederzeit den Nachweis zu führen, daß die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterstützung vorliegen.

§ 19
Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

1. Diese Unterstützungs-Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 11. 1972 in Kraft. Die bisher geltenden Unterstützungs-Richtlinien werden damit aufgehoben.

2. Bei den bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinien gewährten Unterstützungen und den bis einschließlich

zum 31. 12. 1967 festgestellten Versorgungsansprüchen nach § 10 bleibt die Änderung des § 3 Ziff. 2 unberührt.

3. Eine Anpassung nach § 17 unterbleibt, so lange die gewährte Unterstützung den Betrag übersteigt, der sich nach diesen Richtlinien ergibt.